

Aktenzeichen: 5 AZR 507/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 30. Oktober 1985
- 5 AZR 507/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. Februar 1984
Berlin - 6 Ca 499/83 - und
vom 23. Februar 1984
- 8 Ca 525/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. Juli 1984
Berlin - 12 Sa 31/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Darlegung der Masseunzulänglichkeit

Gesetz:

BGB § 611; KO § 60 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



5 AZR 507/84

12 Sa 31/84 Berlin

Verkündet am
30. Oktober 1985

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Nitsche für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Juli
1984 - 12 Sa 31/84 - wird zurückgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist Konkursverwalter über das Vermögen der G
Metallbau GmbH in D . Der Kläger zu 1) war vom 22. Mai
1978 bis zum 31. Juli 1982 als Metallbautechniker, der Kläger zu
2) war vom 20. Mai 1975 bis zum 11. Oktober 1982 als Monteur in
der Berliner Zweigniederlassung der Gemeinschuldnerin beschäf-
tigt. Am 12. Juli 1982 wurde über das Vermögen der Gemein-
schuldnerin der Konkurs eröffnet. Der Beklagte führt den Betrieb
der Gemeinschuldnerin seit der Konkurseröffnung mit ca. 420 Ar-
beitnehmern weiter. Die noch beschäftigten Arbeitnehmer erhalten
ihren Lohn aus einem zweckgebundenen und nach Konkurseröffnung
eingeräumten Massekredit der Bayerischen Vereinsbank in Höhe von
1.885.518,14 DM zu 100 % ausbezahlt.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß dem Kläger zu 1)
für die Zeit vom 12. Juli 1982 bis zum 31. Juli 1982 ein Rest-
gehaltsanspruch von 2.422,45 DM netto und dem Kläger zu 2) für
die Zeit vom 12. Juli 1982 bis zum 11. Oktober 1982 ein Rest-
lohnanspruch von 7.085,76 DM brutto abzüglich des für diesen



Zeitraum erhaltenen Arbeitslosengeldes von 2.469,50 DM netto zustehen. Der Beklagte hat gegenüber diesen Ansprüchen jeweils den Einwand der Masseunzulänglichkeit erhoben.

Der Kläger zu 1) hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.398,13 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Dezember 1983 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 24,32 DM netto als vermögenswirksame Leistung auf das vermögenswirksame Konto des Klägers Nr. bei der Deutschen Bank Berlin zu überweisen,
3. hilfsweise festzustellen, daß dem Kläger zu 1) ein Anspruch auf Zahlung von 2.422,45 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Dezember 1983 mit dem Rang von § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO aus der Konkursmasse zusteht.

Der Kläger zu 2) hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 7.085,76 DM brutto abzüglich 2.469,50 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Januar 1984 zu zahlen,
2. hilfsweise festzustellen, daß dem Kläger zu 2) ein Anspruch auf Zahlung von 7.085,76 DM brutto abzüglich 2.469,50 DM netto nebst 4 % Zinsen aus dem daraus folgenden Nettoendbetrag seit dem 10. Januar 1984 mit dem Rang von § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO aus der Konkursmasse zusteht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Wegen der behaupteten Masseunzulänglichkeit hat er sich auf



einen Massestatus vom 31. August 1983 berufen. In dem Massestatus sind auf der Aktivseite keine Grundstückswerte enthalten. Der von der Bayerischen Vereinsbank gegebene Massekredit ist auf der Passivseite unter Bankverbindlichkeiten aufgeführt. Zu der von ihm behaupteten Masseunzulänglichkeit hat der Beklagte vorgetragen, die Gemeinschuldnerin habe ihr Grundvermögen über den Verkehrswert hinaus belastet, die Warenlager seien sicherungsübereignet und die Außenstände zur Sicherung an Banken abgetreten. Eine nennenswerte Konkursmasse werde sich erst ergeben, wenn es gelinge, die Betriebsgrundstücke der Gemeinschuldnerin günstig zu verwerten und wenn die Grundpfandgläubiger aus anderen Sicherungsrechten, Sicherungsübereignungen und Globalzessionen bereits eine teilweise Befriedigung erhalten hätten. Die Grundstücke hätten bisher noch nicht veräußert werden können. Der Umfang der Aussonderungsrechte sei noch nicht festgestellt, Rechte auf abgesonderte Befriedigung seien noch nicht erledigt und die fertiggestellten Aufträge seien noch nicht vollständig abgerechnet, da teilweise noch Gewährleistungsfristen liefen. Die finanzielle Situation der Konkursmasse habe sich seit dem Status vom 31. August 1983 nicht maßgeblich verändert. Die Kläger könnten daher den Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt nur im Wege einer Feststellungsklage als Masseschuld geltend machen.

Die Kläger haben demgegenüber die Auffassung vertreten, der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, die Konkursmasse reiche zur Befriedigung der Ansprüche nicht aus. Der Beklagte, der für den Einwand der Masseunzulänglichkeit die Darlegungs- und Beweislast trage, habe für die behauptete Massearmut keine sub-



stantiierten und nachvollziehbaren Tatsachen vorgetragen.

Das Arbeitsgericht hat den Leistungsanträgen der Kläger jeweils stattgegeben. Die Berufungen des Beklagten blieben erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine Klageabweisungsanträge weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat den Beklagten zu Recht verurteilt, an die Kläger das von diesen beanspruchte Arbeitsentgelt zu zahlen.

I. Den Klägern stehen die geltend gemachten Ansprüche als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO zu.

1. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO sind die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung für die Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgen muß, Masseschulden. Zu diesen Ansprüchen aus zweiseitigen Verträgen gehören die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist daher für die Zeit, in der ein im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits angetretenes Arbeitsverhältnis fortbesteht, mit den Ansprüchen für die Zeit ab Konkurseröffnung bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses Massegläubiger, und zwar selbst dann, wenn die Arbeitsleistung vom Konkursverwalter nicht abgenommen worden ist (BAG 31, 288, 297 = AP Nr. 1 zu § 60 KO, zu II 6 der Gründe; Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., § 22 Rz 24; Böhle-Stamschräder/Kilger, KO, 14. Aufl., § 59 Anm. 4; RGZ 55, 265, 267). Den Klägern, deren



im Zeitpunkt der Konkursöffnung, am 12. Juli 1982, bestehende Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Juli 1982 bzw. 11. Oktober 1982 fortbestanden haben, stehen die Lohnansprüche für die Zeit ab Konkursöffnung daher als Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO zu.

2. Wenn die Konkursmasse jedoch nicht ausreicht, um alle Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, greift § 60 KO ein. In dieser Vorschrift ist festgelegt, in welcher Rangfolge die Masseverbindlichkeiten zu befriedigen sind. In die erste Rangordnung nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 KO fallen unter anderem die Masseschulden im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO, also auch solche Lohnansprüche, wie die Kläger sie vorliegend geltend machen.

3. Verlangt ein Gläubiger einer Masseforderung Zahlung und steht bereits im Erkenntnisverfahren fest, daß die Masse zur vollen Befriedigung der Massegläubiger der jeweiligen Rangklasse nicht oder jedenfalls voraussichtlich nicht ausreicht, so darf das Gericht den Konkursverwalter nicht zur Leistung verurteilen, solange nicht abzusehen ist, in welchem Umfange die Ansprüche befriedigt werden können. In einem solchen Fall kann der Gläubiger jedoch, wenn seine Forderungen oder ihr Rang streitig sind, diese Fragen einer gerichtlichen Feststellung unterbreiten. Das klärt für die spätere Verteilung, welche Ansprüche zu erfüllen sind. Dabei ist davon auszugehen, daß der Konkursverwalter aufgrund eines solchen Feststellungsurteils später auch leistet (BAG 31, 288, 293, 294 = AP Nr. 1 zu § 60 KO, zu II 3 b und c der Gründe, mit insoweit kritischer Anm. von Henckel; in der Literatur zu-



stimmend: Böhle-Stamschräder/Kilger, aaO, § 60 Anm. 3; Hess/Kropshofer, KO, 2. Aufl., § 60 Rz 5).

II. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Kläger ihre Ansprüche im Wege einer Leistungsklage geltend machen können und nicht auf die Feststellungsklage zu verweisen sind. Denn der Beklagte hat den Einwand der Masseunzulänglichkeit nicht in hinreichender Weise dargelegt.

1. Ob die gesetzmäßige Befriedigung der Massegläubiger im Sinne von § 60 Abs. 1 KO unmöglich oder jedenfalls gefährdet ist, hat der Konkursverwalter festzustellen. Wenn er sich auf diese der Masse günstige und dem Massegläubiger nachteilige Rechtsfolge beruft, muß er die Fakten, die für die Masseunzulänglichkeit sprechen, darlegen und beweisen (BAG 31, 288, 295, 296 = AP Nr. 1 zu § 60 KO, zu II 3 und 4 der Gründe).

2. Der Umfang der Darlegungslast richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Grundsätzlich ist darzulegen, welche Masse nach Durchführung der Aussonderungen (§ 46 KO), Absonderungen (§ 47 KO) und der Aufrechnungen (§ 53 KO) zur Verfügung stehen wird, welche Ansprüche von welchen Massegläubigern geltend gemacht werden, welche dem Kläger gleichrangige Massegläubiger Ansprüche erheben und ggf. welche Massegläubiger bisher schon befriedigt worden sind. Um seiner Pflicht zu einem substantiierten Tatsachenvortrag zu genügen, muß der Konkursverwalter dabei die Umstände für die Wertermittlung der gegen die Masse geltend gemachten Forderungen und des vorhandenen Vermögens im einzelnen



erläutern, so daß seine Wertangaben nachvollziehbar sind und ggf. durch konkrete Beweisangebote unter Beweis gestellt werden können. In der Regel wird der Konkursverwalter diesen Anforderungen dadurch genügen können, daß er einen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz noch zeitnahen Massestatus vorlegt, aus dessen Zahlenwerk sich die Masseunzulänglichkeit ablesen läßt.

3. Der von dem Beklagten vorgelegte, von ihm am 31. August 1983 erstellte Massestatus genügt diesen Anforderungen im vorliegenden Fall nicht.

a) Der Massestatus enthält eine gegliederte summarische Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, wie er regelmäßig nach der Eröffnung des Konkursverfahrens und der Inbesitznahme des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens vom Konkursverwalter nach § 124 KO zu erstellen ist (vgl. Böhle-Stamschräder/Kilger, aaO, § 124 Anm. 1). Zwar kann auch mit einer derartigen Bilanz die Unzulänglichkeit der Masse in substantiierter Weise dargelegt werden, zum Beispiel etwa dann, wenn die Massearmut bereits kurze Zeit nach der Konkurseröffnung erkennbar wird und sie durch die Gegenüberstellung der bewerteten Aktiva und Passiva verdeutlicht werden kann. Vorliegend waren jedoch zwischen der Eröffnung des Konkursverfahrens und der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht annähernd zwei Jahre vergangen und der Betrieb der Gemeinschuldnerin war in der Zwischenzeit mit einer nicht unerheblichen Zahl von Arbeitnehmern fortgeführt worden. Aus dem Konkursstatus ergibt sich zum Bei-



spiel nicht, ob und welche Gewinne in der Zwischenzeit erzielt worden sind. Der Konkursstatus enthält ferner im Bereich der Aktiva und Passiva größere Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Schätzungen zurückgehen, ohne daß erkennbar wird, auf welchen tatsächlichen Umständen diese Schätzungen beruhen.

b) Maßgeblich dafür, daß der vom Beklagten vorgelegte Massestatus nicht ausreicht, um eine Masseunzulänglichkeit darzulegen, ist jedoch folgendes:

Der Massestatus vom 31. August 1983 enthält bei den Aktiva keine Grundstückswerte, obgleich nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten die Gemeinschuldnerin Eigentümerin von Grundbesitz ist. Soweit die Revision geltend macht, das Betriebsgrundstück gehöre nicht zum Betriebsvermögen, handelt es sich um neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz unbeachtet bleiben muß (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Zwar können Grundstückswerte in der Konkursbilanz dann unberücksichtigt bleiben, wenn daran "konkursfeste" Gläubigerrechte (Hypotheken, Grundschulden etc.) bestehen. Der Beklagte hatte hierzu vorgetragen, die Gemeinschuldnerin habe ihr Grundvermögen über den Verkehrswert hinaus belastet; eine nennenswerte Konkursmasse werde sich jedoch dann ergeben, wenn es gelingen werde, das Betriebsgrundstück der Gemeinschuldnerin günstig zu verwerten und die Grundpfandgläubiger aus anderen Sicherungsrechten - Sicherungsübereignungen, Globalzessionen - bereits eine teilweise Befriedigung erhalten hätten. Aus diesem Vortrag geht her-



vor, daß zum Teil Doppelsicherungen vorhanden sind. Da nach dem eigenen Vortrag des Beklagten die Möglichkeit besteht, daß sich nach Veräußerung der Betriebsgrundstücke ein "nennenswerter" Zuwachs zur Konkursmasse ergibt, hätten die Grundstückswerte sowie die Höhe der Belastungen und der Umfang etwaiger Doppelsicherungen von dem Beklagten dargelegt werden müssen. Da der Konkursstatus vom 31. August 1983 schon nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten unvollständig ist, reicht die Vorlage dieses Status nicht aus, um die Masseunzulänglichkeit darzutun. Eine mangelnde Sachaufklärung (§ 139 ZPO) ist von der Revision nicht ordnungsgemäß gerügt worden.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Florack

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)